

Stadtamt

Veranstaltungen, öffentliche Ordnung, Gesundheitsschutz

Stadtamt Bremen • Postfach 10 78 49 • 28078 Bremen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt
Herr Papencord

Zimmer 440

T (04 21) 3 61 6951

F (04 21) 3 61 10035

E-mail

uwe.papencord@stadtamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

051-21

Bremen, 11.05.2016

Öffentliche Bekanntgabe

Allgemeinverfügung

Gem. der §§ 10 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Bremischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit.

1. Anlässlich des Fußballbundesligaspiels Werder Bremen gegen Eintracht Frankfurt am 14.05.2016 um 15:30 Uhr wird Besucher_innen dieses Spiels, die sich gesammelt zum Weser Stadion begeben wollen, untersagt, dies in Form eines sog. Fanmarsches zu tun. Insoweit wird ein fußläufiges Durchquerungsverbot für den im anliegenden Plan gekennzeichneten Bereich ausgesprochen. Den Besuchern des Fußballspiels wird stattdessen ein kostenloser Transfer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Stadion ermöglicht.

Auch nach Spielende wird den Besucher_innen untersagt, den im anliegenden Plan gekennzeichneten Bereich in Form eines sog. Fanmarsches zu durchqueren. Für den Rückweg nach Spielende gilt das Angebot des Transfers per Shuttle Bus optional.

Eingang
Stresemann-
Straße 48
28078 Bremen


Dienstgebäude
Stresemann-
Straße 48
28078 Bremen


Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Steubenstraße
Hans-Brecht-Allee
Sprechzeiten
Mo. - Fr.
08:00 - 12:00 Uhr


Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

2. Zudem wird den Besuchern dieses Bundesligaspiels untersagt, Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse (auch pyrotechnischer Art) dienen können, mit sich zu führen.

3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes dergestalt angedroht, als dass die Besucher, die einen Fanmarsch zum Stadion antreten wollen, zwangsweise daran gehindert werden.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird zugleich die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Wegnahme und Sicherstellung von Glasflaschen oder Getränkedosen oder anderer Gegenstände, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angedroht.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gem. § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, in dem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Stadtamt Bremen, Stresemannstraße 48 bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Stadtamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen (Empfangsraum/Infopoint im Erdgeschoss), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gem. Satz 4 dieser Vorschrift der 12.05.2016 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Begründung

Gem. § 10 Bremisches Polizeigesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ortpolizeibehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Polizei im Sinne des bremischen Polizeigesetzes sind u.a. auch die Verwaltungsbehörden, denen Aufgaben zur Gefahrenabwehr übertragen worden sind. Hier zuständige Behörde ist das Stadtamt Bremen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung aus den in den letzten Jahren stattgefundenen Bundesligaspielen dieser beiden Mannschaften die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass es auch bei der am 14.05.2016 um 15:30 Uhr in Bremen stattfindenden Bundesligapartie zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Mannschaften, von Fangruppen untereinander und auch zu Angriffen gegenüber den Einsatzkräften der Polizei kommen wird. Entsprechende Einsatzberichte der Polizei – insbesondere auch aus den letzten beiden Jahren- bestätigen diese Prognose. Dabei haben in der Vergangenheit die jeweils Betroffenen sich auf dem Weg zum Stadion zusammengeschlossen und sich dabei Auseinandersetzungen mit Bremer Fans sowie der Polizei geliefert und dabei insbesondere auch mit Glasflaschen und Getränkedosen und anderen Gegenständen geworfen und/ oder geschlagen und dabei beabsichtigt oder billigend in Kauf genommen, Anhänger des anderen Fanlagers, unbeteiligte Besucher dieser Fußballspiele und insbesondere auch die zum Schutz eingesetzten Polizeibeamten zu verletzen.

Es ist deshalb zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, den Fanmarsch zum Stadion zu untersagen und das Mitführen zur Gefährdung geeigneter und dafür wiederholt genutzter Gegenstände zu verbieten. Dazu zählen Glasflaschen, Getränkedosen oder andere Gegenstände, die zu Hieb- oder Wurfgeschossen umfunktioniert werden können. Fanmärsche stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar, weil eine Vielzahl von Personen,

- den ÖPNV und den Individualverkehr stark und lang anhaltend behindern,
- in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken sind,
- gegenüber Anhängern des gegnerischen Vereins unter skandieren von Schlachtrufen / Beleidigungen versuchen werden, diese zu provozieren,
- das Begehen von Straftatbeständen der Körperverletzung billigend in Kauf nimmt,
- mit offensichtlichem ‚Erlebnishunger‘ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge und innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen teilnimmt,
- aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen neigt, sobald ‚gegnerische‘ Anhänger in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will,
- bereit sind, körperliche Angriffe auf Polizeibeamte und auf Personen, die für gegnerische Anhänger gehalten werden mittels Flaschenwürfen / Knallkörperwürfen u.ä. zu begehen,

- verbotene Gegenstände (Knallkörper, Fackeln, Selbstlaboraten) mit sich führt,
- unter zumindest teilweiser Vermummung auftritt, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren,
- mit dem Ziel auftreten, als aggressive Großgruppe mit Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit einem entsprechend gewolltem Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Auch mit starken Polizeikräften und einschließender Begleitung (soweit überhaupt möglich), sind solche Personenmehrheiten polizeilich nicht beherrschbar. 500, 1000 oder mehr Personen wie beschrieben, sind in der Bewegung mit polizeilichen Mitteln schwer bis gar nicht zu stoppen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser faktischen Beurteilung noch gar nicht berührt. Geeignete Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen sind in solchen Gruppen mit angemessenen Mitteln grundsätzlich ausgeschlossen.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; die Entscheidung ist deshalb dringend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Der Kreis der von diesem Verbot Betroffenen Besucher/innen und Fangruppen ist hinreichend bestimmt und wird darüber hinaus bei der Überprüfung durch die Polizei zusätzlich in unmittelbarer Weise angesprochen. Dabei wird die Polizei mit Augenmaß vorgehen und denjenigen Besuchern des Bundesligaspiels, die erkennbar nicht zum Begehen von Gewalttätigkeiten neigen, die Möglichkeit einräumen, den Hinweg zum Stadion individuell zurückzulegen. Eine Selektion zwischen ‚Normalreisenden‘ und ‚Fans von Eintracht Frankfurt‘ wird bereits am Zielbahnhof von der Bundespolizei vorgenommen. Ferner wird die Polizei Bremen Durchlassstellen für Unbeteiligte einrichten. Sollte an diesen Stellen der Wunsch von Fans geäußert werden, sich individuell zum Stadion oder in die Innenstadt bzw. andere örtliche Bereiche begeben zu wollen, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Grundsätzlich können Einzelpersonen oder Kleingruppen passieren, wenn hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist.

Dadurch, dass das Stadtamt als zuständige Behörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen trifft, erfolgt nur ein – unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigter- minimaler Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen, indem ihm allenfalls nicht gestattet ist, beim Besuch des Fußballspiels die Anreise vom Bahnhof aus zum Stadion in eigener Regie durchzuführen und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen, er ansonsten aber am Besuch des Spiels nicht gehindert wird. Durch den Umstand, dass ihm ein kostenloser Transfer mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht wird, ist er in seiner Freiheit nur unwesentlich eingeschränkt.

Das in diesem Zusammenhang von der Polizei Bremen erstellte Beförderungskonzept sieht einen Transport mit Bussen zum Osterdeich, bis zur Höhe „Bürgerhaus Weserterrassen“ an der Einmündung zur Lüneburger Straße vor. Durch die Aufspaltung der Großgruppe in Mengen von je ca. 50 bis 80 Personen pro Bus wird dem zuvor beschriebenen Massenproblem entgegengewirkt. In den Fahrzeugen

befinden sich Polizeibeamte zum Schutz der Fahrer. Ferner wird jeder Bus, sobald er gefüllt ist, unter Begleitung von Polizeifahrzeugen mit Sonderrechten zum Zielort, der sich in Sichtweite des Stadions befindet, geführt. Hierdurch ist für die Fans die Deckungsmenge und der ‚Schutz‘ vor polizeilichen Zugriffmaßnahmen in der Masse der Teilnehmer nicht mehr gegeben. Ferner wird die reine Fahrtzeit nur ungefähr 15 Minuten dauern. Zudem besteht in den Bussen nur eine erheblich geringere Möglichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit.

Am „Bürgerhaus Weserterrassen“ werden die auswärtigen Fans aus den Fahrzeugen gelassen, um sich zu sammeln und auf die nachfolgenden Busse zu warten. Die räumlichen Gegebenheiten lassen hier unter Vermeidung einer Störung Unbeteiligter das Sammeln der Fangruppe und den Lauf in Richtung Stadion ebenso zu, wie notfalls den Einsatz von Polizeikräften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. In diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit wenig anderweitigem Publikumsverkehr zu rechnen, sodass der ungestörte Weitergang zum Stadion sichergestellt werden kann, welches sich zudem wenige hundert Meter entfernt in Sichtweite befindet.

Für den Rücktransport nach Spielende gilt das Fanmarschverbot entsprechend. Die Möglichkeit der Beförderung zum Hauptbahnhof per Shuttle Bus wird optional angeboten.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; sie ist deshalb zwingend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal und beschränkt ihn in seinen Freiheitsrechten nur für einen kurzen und damit überschaubaren Zeitraum. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Es ist daher nicht unverhältnismäßig zum Schutze der Besucher und somit der Allgemeinheit diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse an einer Veranstaltung teilzunehmen, die nicht durch behördliche Entscheidungen beschränkt wurde, klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale auszuschließen zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Begründung zur Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 11, 13, 17, 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BremVwVG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der erlassene Verwaltungsakt (Verfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 13 BremVwVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 13 BremVwVG kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Be-

tracht. § 17 Abs. 1 BremVwVG sieht vor, dass diese Zwangsmittel schriftlich angedroht werden müssen.

Nach § 17 Abs. 2 BremVwVG kann diese Androhung auch mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, insbesondere dann, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist.

Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels "unmittelbarer Zwang" gemäß §§ 11 ff BremVwVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um ein Bundesligaspiel und der damit insbesondere verbundenen kurzfristigen Anreise der Besucher muss die Polizei ein wirksames Mittel zur Hand haben, auch demjenigen, der nicht freiwillig bereit ist, den kostenlosen Transfer zum Stadion zu nutzen bzw. Gegenstände der genannten Art abzugeben, zwangsweise an dem Fanmarsch zu hindern bzw. ihm den gefährlichen Gegenstand auch zwangsweise abnehmen zu können. Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 14 BremVwVG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Ungeeignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 14.05..2016 stattfindet und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Veranstaltungsteilnehmer, nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Veranstaltungsteilnehmer durch das Einlegen von Rechtsmitteln, die dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da das ausgesprochene Verbot dann nicht umgesetzt werden könnte.

Zudem ist bei einem Bundesligaspiel dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Die bekanntermaßen bestehenden Fan-Rivalitäten lassen einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels einschließlich der An- und Abreise der jeweiligen Fangruppen nicht erwarten. Aktuell kommt erschwerend hinzu, dass die Stimmung aufgrund der bisherigen Ergebnisse aus den vorangegangenen Bundesligapartien bereits erheblich emotional aufgeladen ist. Beide Mannschaften befinden sich im akuten Abstiegskampf und es ist demzufolge nicht ausgeschlossen, dass eine Mannschaft direkt absteigt und/oder die andere in die Relegation muss. Davon zeugen auch die hier in Bremen festgestellten Sachverhalte, die polizeilich dokumentiert worden sind. Für alle Beteiligten muss deshalb dahingehend Klarheit herrschen, in welchem Rahmen an der Veranstaltung unter Sicherheitsgesichts-

punkten teilgenommen werden kann. Insbesondere ist es auch erforderlich, der Polizei durch diese Entscheidung die Möglichkeit zu geben, ihr jeweiliges Einsatzkonzept auf der Grundlage der hier ergangenen Entscheidung verlässlich ausrichten zu können. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucher eines Bundesligaspiels durch einen Fanmarsch, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hieb- oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und vor allem nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal ihm der Besuch des Bundesligaspiels ja nicht verwehrt wird.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dieser Bundesligapartie beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Zudem wird sie im Intranet der Polizei veröffentlicht und den Fanverantwortlichen von Eintracht Frankfurt übermittelt.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, in dem der 12.05.2016 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil das Bundesligaspiel bereits am 14.05.2016 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

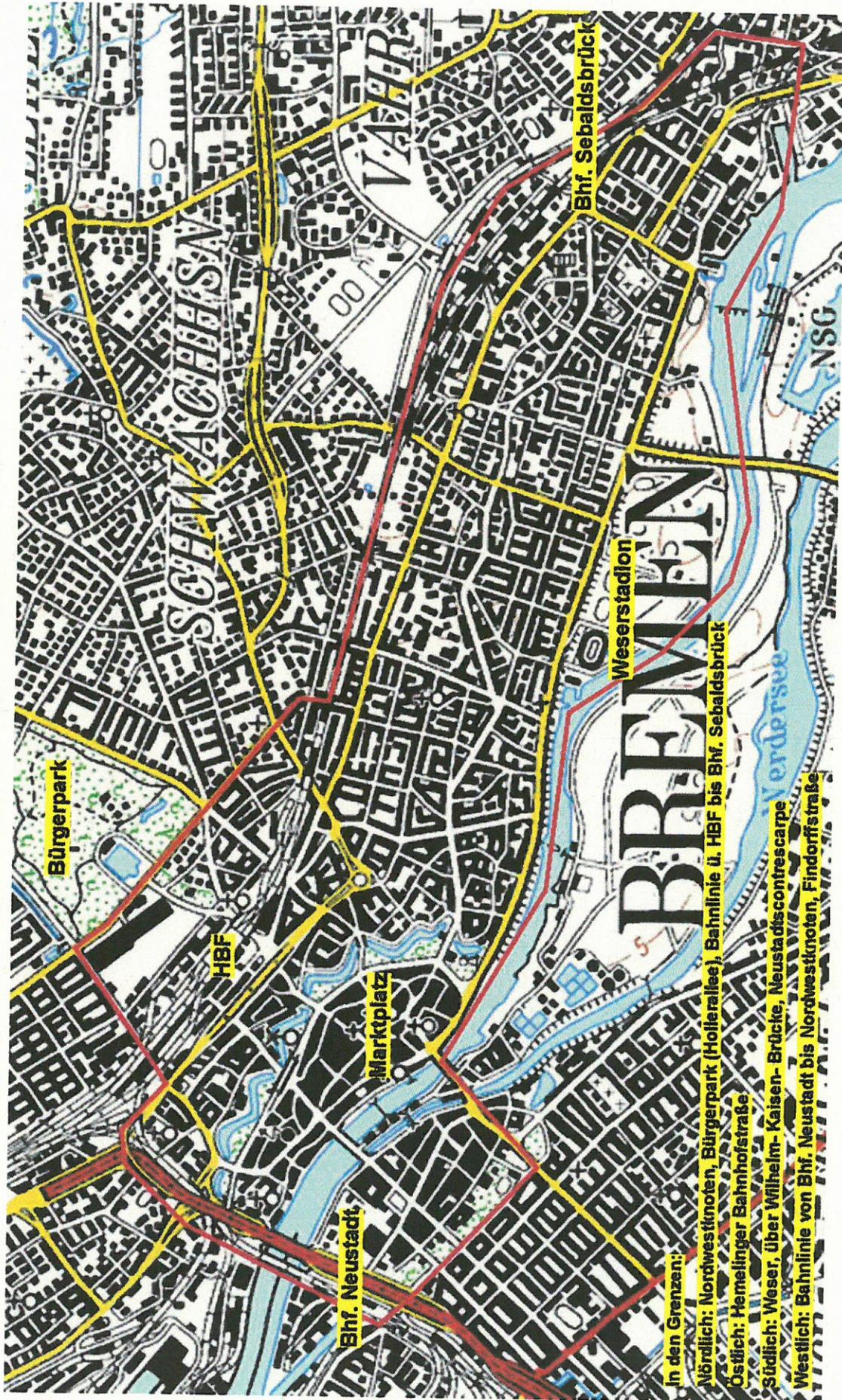
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, -Justizzentrum- Am Wall-, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag

Papencord



Karte zum Verbot von Fanmärschen im Stadtgebiet Bremen



In den Grenzen:

Nördlich: Nordwestknoten, Bürgerpark (Hollerallee), Bahnlinie ü. HBF bis Bhf. Sebaldsbrück

Östlich: Hemelinger Bahnhofstraße

Südlich: Weser, über Wilhelm-Kaisen-Brücke, Neustadtscontrescarpe

Westlich: Bahnlinie von Bhf. Neustadt bis Nordwestknoten, Findorffstraße